

Satzung

für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Lägerdorf

Einleitung

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in der Gemeinde Lägerdorf ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet.

Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Lägerdorf im Sinne von § 47 f der Gemeindeordnung.

Da die Kinder und Jugendlichen am besten wissen, was sie wollen, sollen sie selber Ideen einbringen und Entscheidungen mit treffen. Durch ihre Mitarbeit im Kinder- und Jugendparlament können sie dafür sorgen, dass ihre Wünsche berücksichtigt werden.

Es geht wie in anderen Parlamenten und ähnlichen Einrichtungen demokratisch zu, so wie es in der Kinderrechtskonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist.

Auf der Grundlage von §§ 4 und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Lägerdorf vom 09.09.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Lägerdorf wird ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet, das die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Lägerdorf vertritt. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in seiner Entscheidung frei, also auch an keine Religionen und Parteien gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments üben ihre Aufgaben freiwillig und unentgeltlich aus.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament soll
 - a) zur Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen in Lägerdorf beitragen,
 - b) sich für die Interessen aller Kinder und Jugendlichen einsetzen,
 - c) dazu beitragen, dass die Menschen verschiedenen Alters, unterschiedlicher Religionen, Staatsangehörigkeiten und sozialer Gruppen ein besseres Verständnis für einander aufbringen.
- (2) Aufgaben des Kinder- und Jugendparlaments sind insbesondere

- a) die Information und Beratung der Gremien der Gemeinde Lägerdorf über alle Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Lägerdorf betreffen,
 - b) die Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit,
 - c) die Information und Beratung der Kinder und Jugendlichen über alle Angelegenheiten aus den Sitzungen der gemeindlichen Gremien,
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament soll unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eigenverantwortlich handeln können. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird es von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amtsverwaltung Breitenburg und von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern unterstützt und betreut.
- (4) Die Gemeinde Lägerdorf stellt dem Kinder- und Jugendparlament für seine Aufgaben notwendige Haushaltsmittel bereit.
- (5) Mindestens einmal im Jahr lädt die oder der Vorsitzende alle Kinder und Jugendlichen zu einer Jugendvollversammlung ein und berichtet über die Arbeit des Kinder- und Jugendparlaments.

§ 3

Rechte

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament ist zu allen in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen der Gemeinde Lägerdorf zu behandelnden Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche angehen, zu hören und zu befragen.

Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinder- und Jugendparlament so weit wie möglich zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Gemeindevertretung und die zuständigen Ausschüsse der Gemeinde Lägerdorf beraten über die Empfehlungen und Wünsche des Kinder- und Jugendparlaments und teilen die Ergebnisse der Beratung dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments mit.

Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments kann in öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien in Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Lägerdorf angehen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 4

Zusammensetzung

Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus 2 Mitgliedern im Alter von 7 - 11 Jahren, 2 Mitgliedern im Alter von 12 - 14 Jahren, 2 Mitgliedern von 15 - 16 Jahren und 2 Mitgliedern im Alter von 17 - 18 Jahren (Altersgruppen), insgesamt also aus 8 Mitgliedern, zusammen.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt am Tage der Wahl.
- (2) Die Arbeit des jeweiligen Kinder- und Jugendparlaments endet aber erst an dem Tag, an dem das neugewählte Parlament seine erste Sitzung durchführt.
- (3) Wenn ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments vor Ablauf der 2 Jahre ausscheidet (z.B. Rücktritt, Wegzug aus Lägerdorf), rückt die oder der Nächste aus der Liste (siehe § 6 Abs. 7) nach.
- (4) Wenn ein Mitglied innerhalb der Wahlzeit 18 Jahre alt wird, so bleibt es bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt.

§ 6

Wahlrecht und Wahlverfahren

- (1) Wählen und gewählt werden dürfen Einwohnerrinnen und Einwohner der Gemeinde Lägerdorf im Alter von 7 bis 17 Jahren.
- (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der **allgemeinen** (jede/r darf wählen), **unmittelbaren** (direkte Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten), **freien** (kein Zwang zur Wahl), **gleichen** (jede Stimme ist gleichwertig) und **geheimen** (mit Stimmzettel) **Wahl**.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden in einer Wahlversammlung gewählt, zu der alle Einwohnerrinnen und Einwohner im Alter von 7 bis 17 Jahren durch die Gemeinde Lägerdorf eingeladen werden.

Die Wahlversammlung wird vom Bürgermeister geleitet.

- (3) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Er besteht aus der/dem Leiterin/Leiter der Wahlversammlung und 2 Mitgliedern, die mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Anwesenden gewählt werden.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Kinder- und Jugendparlament werden von der Wahlversammlung vorgeschlagen. Sie haben danach die Möglichkeit, sich kurz persönlich vorzustellen.
- (5) Jede/jeder Wahlberechtigte hat maximal 2 Stimmen je Altersgruppe, also höchstens 8 Stimmen. Jede/jeder Wahlberechtigte darf jeder Kandidatin/jedem Kandidaten nur 1 Stimme geben.
- (6) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich statt. Sie wird vom Wahlvorstand unter Leitung der/des Vorsitzenden vorgenommen.
- (7) In das Kinder- und Jugendparlament ist gewählt, wer in der jeweiligen Altersgruppe die meisten Stimmen erhalten hat. Bei einer gleichen Stimmenzahl entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht in das Kinder- und Jugendparlament gewählt worden sind, bilden eine Nachrückliste in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

- (8) Der Wahlvorstand gibt der Wahlversammlung das Wahlergebnis bekannt.

§ 7

Vorstand

- (1) Nach der Wahl trifft sich das Kinder- und Jugendparlament schnellstmöglich zu seiner ersten Sitzung.

Der Bürgermeister lädt zu dieser Sitzung ein und leitet diese.

- (2) Das Kinder- und Jugendparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seinem Kreis

1 Vorsitzende/n

1 stellvertretende/n Vorsitzende/n

Nach der Wahl wird das Kinder- und Jugendparlament von der/dem Vorsitzenden geleitet.

§ 8

Abwicklung der Sitzungen und Arbeitsgruppen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments finden nach Bedarf, mindestens aber 2 x im Jahr statt. Die/der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zu diesen Sitzungen ein und bereitet sie weitestgehend vor.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich und sollen nicht länger als 90 Minuten dauern.
Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Die/Der Vorsitzende teilt dem Kinder- und Jugendparlament die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Lägerdorf mit.

Interessierte Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments sind, können ohne Stimmrecht mitarbeiten; sie haben Rederecht.

- (4) Die/der Vorsitzende kann bei störender Unruhe Zuhörerinnen und Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie/er kann Rednerinnen und Redner auffordern, nur etwas zum Thema zu sagen oder auf die Satzung oder auf die Geschäftsordnung (siehe § 8 Abs. 7) aufmerksam machen. Die/der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen.
- (5) Die/der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Kinder- und Jugendparlaments aus.

Die/der Leiter/in der Bürgerbegegnungsstätte unterstützt und betreut die/den Vorsitzende/n bei der Leitung des Kinder- und Jugendparlaments und der Erledigung ihrer/seiner Aufgaben.

Von jeder Versammlung des Kinder- und Jugendparlaments ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (6) Zu bestimmten Angelegenheiten kann das Kinder- und Jugendparlament Arbeitsgruppen bilden.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament kann in einer Geschäftsordnung ihre Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, näher regeln.

§ 9

Auflösung des Parlaments

- (1) Sollte das Kinder- und Jugendparlament die Aufgaben nicht oder nicht ausreichend erledigen, kann die Gemeindevertretung Lägerdorf die Auflösung und Neuwahl des Kinder- und Jugendparlaments beschließen.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament kann mit der Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder der Gemeindevertretung Lägerdorf seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lägerdorf, den 30.09.2004

Gemeinde Lägerdorf

Bürgermeister